

- die Grundpreise für Rübenschnitzel aller Art der Anlage 6 — Preise für Nebenprodukte aus der Zuckerindustrie — der Preisanordnung Nr. 2046 vom 20. September 1965 — Futtermittel — (GBl. II S. 671), mit Ausnahme der Grundpreise für vollwertige Rübenschnitzel Sorte I von 200,— M/t und Sorte II von 180,— M/t, die nur für Lieferungen im Rahmen des staatlichen Futtermittelfonds (SFF) gelten
- der § 10 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991).

Berlin, den 9. Oktober 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anordnung Nr. Pr. 17

— Erzeugerpreise für Schlachtvieh —

vom 9. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen, die von Landwirtschaftsbetrieben und anderen Tierhaltern zum Zwecke der Schlachtung an die Verarbeitungsbetriebe geliefert werden.

§ 2

Erzeugerpreise für Schlachtschweine

- (1) Für Schlachtschweine — Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht — gelten nachstehende Erzeugerpreise:

Lebendgewicht/ Abrechnungsgewicht	Erzeugerpreis M./dt
Fleischschweine ab 105 kg	510,-
Schweine unter 120 bis 105 kg und Zusatzproduktion	500,-
Schweine ab 120 kg einschließlich Sauen/Altschneider	450,-
Schweine unter 105 bis 80 kg	450,-
Schweine unter 80 kg	300,-

- (2) Für Schweine, die in Erfüllung abgeschlossener Verträge über die Mast von Schweinen von Industriebetrieben, Handelsbetrieben und gewerblichen Mästereien geliefert werden, sind die im Abs. 1 genannten Erzeugerpreise zu zahlen.

- (3) Werden im Rahmen der Zusatzproduktion Fleischschweine geliefert, so ist der Preis für Fleischschweine zu zahlen.

- (4) Die Anwendung des Erzeugerpreises für Fleischschweine wird gesondert geregelt.

- (5) Für Schw'eine, die in Erfüllung abgeschlossener Verträge über die Mast von Schweinen von nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern geliefert werden, sind bei einem Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht ab 120 kg (außer Sauen/Altschneider)

500,- M/dt

zu zahlen. Bei Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Lebendgewicht/Abrechnungsgewichtes gelten die im Abs. 1 genannten Erzeugerpreise.

§ 3

**Erzeugerpreise für Schlachtrinder und
sonstiges Schlachtvieh**

Für Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh einschließlich der Zusatzproduktion (Lebendviehreserve) — Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht — gelten nachstehende Erzeugerpreise:

	Schlachtwert- klasse	Erzeugerpreis M/dt
Bullen/Ochsen	A	500,-
	B	440,-
	C	400,-
	D	310,-
Kühe/Färsen	A	450,-
	B	410,-
	C	380,-
	D	310,-
Kälber aus Mastverträgen	A	550,-
	B	500,-
	C	400,-
	D	310,-
sonstige Kälber	A	480,-
	B	400,-
	C	320,-
	D	220,-
Mastlämmer	A	550,-
	B	500,-
	C	380,-
Jungschafe bis 2 Jahre A		450,-
	B	410,-
	C	380,-
Altschafe (Hammel, Böcke, Muttern) A		350,-
	B	300,-
	C	250,-
Ziegen	A	225,-
	B	200,-
	C	150,-